



1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

14.09.2023 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.09.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen.

Finanzierung

Über die geänderte Gebührensatzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose werden die individuellen Gebühren festgelegt. Diese werden mit Heranziehungsbescheid von den Bewohnerinnen und Bewohnern gefordert.

Die Benutzungsgebühren werden unter folgenden Produktkonten vereinnahmt:

Produktkonto: 100303.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Produktkonto: 100304.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Bei der Kalkulation der Ansätze im Haushalt 2024 für die genannten Produktkonten wurden diese neukalkulierten Benutzungsgebühren bereits berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte und der angemieteten Häuser und Wohnungen werden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben. Die aktuelle Satzung vom 5. Oktober 2017 sieht keine Unterbringung in angemieteten Wohncontainern vor. Weiterhin ist die Satzung allein auf Flüchtlinge und Obdachlose beschränkt und muss hinsichtlich der Berechnung der zu fordernden Verbrauchsgebühren angepasst werden.

Neben den Flüchtlingen und Obdachlosen ist die Satzung auch um „junge Volljährige“ zu erweitern.

In vielen Fällen erhalten junge Menschen zwischen 18 bis 20 Jahren Leistungen zur Selbstständigkeit gemäß § 41 8. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Diese jungen Menschen, die oftmals zudem im Leistungsbezug des 2. Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) stehen, könnten aus einer stationären in eine ambulante Betreuung wechseln, sofern sie angemessenen Wohnraum anmieten könnten. Da dieser Wohnraum oftmals nicht zur Verfügung steht, können durch die Stadt Beckum angemietete Wohnungen diesem Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Einerseits wird eine stationäre Betreuung beendet, andererseits erfolgt eine Kostenerstattung über den zuständigen Leistungsträger.

Für die Benutzung der Übergangsheime und Großunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Durch eine Änderung der durchschnittlich unterzubringenden Personen und eine Änderung der verbrauchsabhängigen Kosten mussten die Verbrauchsgebühren neu berechnet werden.

Für den angemieteten Wohncontainer bemisst sich die monatliche Benutzungsgebühr, abweichend von den Großunterkünften und Übergangsheimen, nach den tatsächlich von der Stadt Beckum zu tragenden Kosten. Diese Unterscheidung ist erforderlich, da für die angemieteten Wohncontainer eine jährliche Kaltmiete zu entrichten ist. Die monatliche Benutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der tatsächlich zu zahlenden Kosten berechnet. Die Verbrauchsgebühr wird in tatsächlicher Höhe der an die Versorgungsunternehmen zu zahlenden Vorauszahlungen berechnet. Die Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr wird, wie bei den Übergangsheimen und den Großunterkünften, unter Berücksichtigung einer möglichen Maximalbelegung und einer durchschnittlichen Belegung berechnet.

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose